

Eintrittsalter: Stichtag / entrée à l'école primaire: jour déterminant
 Primarstufe / degré primaire

Kanton	Frage 32a: Welches ist gemäss kantonalen Regelungen der Stichtag für den Eintritt in die Primarstufe?
Canton	Question No 32a: Selon la réglementation cantonale, quel est le jour déterminant pour l'entrée à l'école primaire?
AG	30.04.
AI	01. Apr
AR	Kinder, die vor dem durch den Kantonsrat festgelegten Stichtag das fünfte bzw. sechste Altersjahr zurückgelegt haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten bzw. in die Primarstufe ein. Stichtag 31.4.p.a.; Art.18 Schulgesetz Abs.2 regelt Ausnahmen vgl. auch Schulverordnung
BE	30. Apr
BL	01. Mai
BS	01. Mai
FR-d	System 1 Jahres-KG: Stichtag 30. April System 2 Jahres-KG: Stichtag 31. Juli
FR-f	RLS 1986 : 30 avril. Ordonnance 2008 : 31 juillet
GE	30. Sep 10
GL	Übergangsregelung: Kinder, die bis zum 31. Mai das sechste Altersjahr erfüllt haben, werden auf Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Früherer Schuleintritt möglich; Überspringen einer Klasse möglich
GR	31.12.
JU	1er juin
LU	Das Gesetz regelt nur den Eintritt in den Kindergarten: Kinder, die vor dem 1. November das 5. Altersjahr vollenden, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen. Der Eintritt in die Primarstufe erfolgt in der Regel ein Jahr nach dem Kindergarteneintritt.
NE	6 ans révolus au 31 août
NW	30. Jun
OW	kein Stichtag, gibt es nur beim Eintritt in KG
SG	Kein
SH	30. Apr
SO	Schulpflichtig werden die Kinder, die bis zum vorangehenden 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben.
SZ	31. Jul
TG	31. Juli
TI	31.12
UR	31. Juli Ausnahmeregelung: Erfüllt das Kind das 6. Altersjahr nach dem 31. März, können die Eltern es um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen, nachdem sie die Kindergartenlehrperson angehört haben.
VD	6 ans au 30 juin



EDK/IDES-Kantonsumfrage / Enquête CDIP/IDES auprès des cantons
Stand: Schuljahr 2010-2011 / Etat: année scolaire 2010-2011

VS	30. Sep
ZG	kein Stichtag, der Stichtag existiert nur bezüglich Eintritt in den obligatorischen Kindergarten
ZH	30. Apr
FL	Es werden Kinder schulpflichtig, welche am 30. Juni (Stichtag) das sechste Lebensjahr erfüllt haben. Die Frist gemäss Art. 75 Abs. 3 des Schulgesetzes, innert welcher die Eltern frei über den Eintritt ihres Kindes in die Schulpflicht entscheiden können, beträgt vier Monate. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 31. August eines Jahres.

